

24.08.89

U - A - Fz - G

Antrag

des Landes Niedersachsen

Entschlieung des Bundesrates zur Harmonisierung und zum
Schadensausgleich bei berschreitung von Schadstoffhchstmengen
in Lebensmitteln

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTERPRÄSIDENT
11/12 Nr. 70305

Hannover, den 18. August 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident Björn Engholm

Sehr geehrter Herr Präsident,

das Landesministerium des Landes Niedersachsen hat beschlossen,
dem Bundesrat den in der Anlage beigefügten Antrag für eine

Entschlieung des Bundesrates zur Harmonisierung und
zum Schadensausgleich bei berschreitung von Schadstoff-
hchstmengen in Lebensmitteln

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Entschlieungsantrag gem § 36 Abs. 1 der
Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen
zur Beratung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüen
Für den Ministerpräsidenten



A n l a g e

Entschlieung des Bundesrates zur Harmonisierung und zum
Schadensausgleich bei berschreitung von Schadstoffhchstmengen
in Lebensmitteln

1. Der Bundesrat bekrftigt seine Entschlieung vom 26. Februar 1988 zur Schadstoff-Hchstmengenverordnung (BR-Drucksache 3/88) und bittet die Bundesregierung, eine Ausgleichsregelung fr finanzielle Schden zu schaffen, die durch Hchstmengenberschreitungen bei Lebensmitteln entstehen und landwirtschaftlichen Erzeugern (Urproduzenten) nicht zuzurechnen sind. Die Ausgleichsregelung soll sich auf chemische Verunreinigungen bei der Rohstoffentstehung bzw. der Lebensmittelherstellung beziehen, fr die niemand haftbar gemacht werden kann, weil eine Verursacherbestimmung nicht mglich ist.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung auerdem, mit Nachdruck auf eine Harmonisierung der hchstmengensetzenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften und auch der diesbezglichen berwachungsmanahmen hinzuwirken. In den Mitgliedstaaten der EG gibt es z.Z. unterschiedliche Regelungen, um das Inverkehrbringen chemisch verunreinigter Lebensmittel zu verhindern. Eine Harmonisierung dieser Vorschriften sieht der Bundesrat als ein fr den Gesundheitsschutz der Verbraucher zwingendes Erfordernis und als Manahme zur Erhaltung des Wettbewerbs an.

Begründung:

In Rechtsverordnungen des Bundes wie der Schadstoff-Höchstmengenverordnung und der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung sind Grenzwerte für chemische Stoffe in Lebensmitteln festgelegt, deren Überschreitung nicht in allen Fällen zwingend mit einer Einzelverwendung des betreffenden Stoffes in Verbindung stehen muß bzw. gebracht werden kann. Ein derartiges Risiko ergibt sich vor allem bei schwer abbaubaren Schadstoffen, wenn sie über längere Zeiträume in erheblichen Mengen unkritisch verwendet werden und über den Wasser- und Luftpfad verteilt werden.

Ein aktuelles Problem in dieser Hinsicht stellen die Polychlorierten Biphenyle (PCB) dar, die nach jahrzehntelanger Verwendung als technische Hilfsstoffe nunmehr - wenn auch mit regionalen Unterschieden - weit verbreitet und im Fettgewebe von Schlachttieren sowie auch im Milchfett regelmäßig nachweisbar sind. Schon geringe Zusatzaufnahmen durch Nutztiere können zu PCB-Höchstmengenüberschreitungen in Lebensmitteln führen.

Ähnliche Schwierigkeiten können auch durch die Anhäufung anderer Schadstoffe in ökologischen Systemen hervorgerufen werden (z.B. Schwermetallanreicherungen in Gewässern mit direkter Auswirkung auf den Fischbestand und indirekter Beeinträchtigung des Getreideanbaues in den Uferregionen).

Werden bei Untersuchungen bereits die Lebensmittelrohstoffe als zu hoch belastet erkannt, ist im Regelfall der Landwirt als Erstinverkehrbringer mit behördlichen Maßnahmen (z.B. mit Lieferverboten) zu belegen. Möglicherweise existenzbedrohende finanzielle Einbußen sind die Folge.

Werden entsprechende Feststellungen auf anderen Stufen der Lebensmittelentstehung (Verarbeitungsbetrieb) getroffen, kann es zu einem Verbot der Verwendung von belasteten Zutaten und ebenfalls zu finanziellen Verlusten kommen.

Anlässlich konkreter Vorfälle in Niedersachsen und Baden-Württemberg, bei denen PCB-Kontaminationen behördliche Maßnahmen bei Milch und Fleisch auslösten, ist seitens dieser Länder unter Billigkeitsgesichtspunkten Landwirten finanzielle Hilfe zur Erhaltung der Betriebe gewährt worden.

Wenn in den anderen Bundesländern die durch eine "Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes" vorgegebene Kontrollintensität im Milcherzeugungsbereich erreicht wird, sind ähnliche Vorgänge wie in Baden-Württemberg und Niedersachsen auch anderenorts zu erwarten. Da wirtschaftliche Schäden der beschriebenen Art aus der Durchführung bundesrechtlicher Vorschriften resultieren, können sie nicht durch die Länder abgedeckt werden.

20.10.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Entschlieung des Bundesrates zur Harmonisierung und zum
Schadensausgleich bei berschreitung von Schadstoffhchstmengen
in Lebensmitteln

Der Bundesrat hat in seiner 605. Sitzung am 20. Oktober 1989
die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g

des Bundesrates

zu umweltbedingten Schadstoffbelastungen von Lebensmitteln
sowie zum Schadensausgleich bei Überschreitung
von Schadstoffhöchstmengen in und auf Lebensmitteln

1. Der Bundesrat bekräftigt seine EntschlieÙung vom 26. Februar 1988 zur Schadstoff-Höchstmengenverordnung, Drucksache 3/88 (Beschluß), und bittet die Bundesregierung, für einen Übergangszeitraum bis zur umfassenden Regelung dieses Punktes im Umwelthaftungsrecht eine Beihilferegelung für Billigkeitsleistungen für existenzbedrohende finanzielle Schäden zu schaffen, die durch Höchstmengenüberschreitungen bei Lebensmitteln entstehen und landwirtschaftlichen Erzeugern (Urproduzenten) nicht zuzurechnen sind. Die Beihilferegelung soll sich auf chemische Verunreinigungen bei der Rohstoffentstehung bzw. der Herstellung, der Behandlung und des Inverkehrbringens der Lebensmittel beziehen, soweit sie nicht auf dem Einsatz von Chemikalien in der Landwirtschaft beruhen und für die niemand haftbar gemacht werden kann, weil eine Verursacherbestimmung nicht möglich ist.

Sind aufgrund der gegebenen Umweltbedingungen dauerhafte Überschreitungen der zulässigen Schadstoffhöchstmengen zu erwarten, ist anstelle eines erneuten Schadensausgleichs

die Umstellung der landwirtschaftlichen Produktion auf solche Produkte zu unterstützen, bei denen Grenzwertüberschreitungen nicht zu befürchten sind. Flächen, die aufgrund von Schadstoffbelastungen nicht für die landwirtschaftliche Produktion geeignet sind, sollen - sofern eine Sanierung nicht möglich ist - im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege genutzt werden, wobei den betroffenen Landwirten Einkommensverluste zu ersetzen sind bzw. Pflegemaßnahmen vergütet werden.

2. Unter Bezugnahme auf Nummer 2 seiner Entschlieung vom 26. Februar 1988 zur Schadstoff-Hchstmengenverordnung, Drucksache 3/88 (Beschlu), bittet der Bundesrat die Bundesregierung erneut und nachdrcklich um die baldmgliche Schaffung von vollstndigen Regelungen fr Hchstmengen, insbesondere von Cadmium, Blei, Quecksilber, Thallium und Arsen in und auf Lebensmitteln.

In diesem Zusammenhang bittet der Bundesrat die Bundesregierung, den Erla rechtsverbindlicher Hchstmengen fr Nitratgehalte in Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft vorzubereiten.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, nachdrcklich auch auf die Harmonisierung von Hchstmengenvorschriften fr umweltbedingte chemische Verunreinigungen von Lebensmitteln hinzuwirken. Soweit bekannt, sind die in den anderen Mitgliedstaaten der EG vorhandenen einschlgigen Regelungen lckenhaft oder zumindest unvollstndig. Eine Harmonisierung dieser Vorschriften sieht der Bundesrat als ein fr den Gesundheitsschutz der Verbraucher zwingendes Erfordernis und als Manahme zur Erhaltung des Wettbewerbs an.

...

Begründung:

In Rechtsverordnungen des Bundes wie der Schadstoff-Höchstmengenverordnung und der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung sind Grenzwerte für chemische Stoffe in Lebensmitteln festgelegt, deren Überschreitung nicht in allen Fällen zwingend mit einer Einzelverwendung des betreffenden Stoffes in Verbindung stehen muß bzw. gebracht werden kann. Ein derartiges Risiko ergibt sich vor allem bei schwer abbaubaren Schadstoffen, wenn sie über längere Zeiträume in erheblichen Mengen unkritisch verwendet werden und über den Wasser- und Luftpfad verteilt werden.

Ein aktuelles Problem in dieser Hinsicht stellen die Polychlorierten Biphenyle (PCB) dar, die nach jahrzehntelanger Verwendung als technische Hilfsstoffe nunmehr - wenn auch mit regionalen Unterschieden - weit verbreitet und im Fettgewebe von Schlachttieren sowie auch im Milchfett regelmäßig nachweisbar sind. Schon geringe Zusatzaufnahmen durch Nutztiere können zu PCB-Höchstmengenüberschreitungen in Lebensmitteln führen.

Ähnliche Schwierigkeiten können auch durch die Anhäufung anderer Schadstoffe in ökologischen Systemen hervorgerufen werden (z.B. Schwermetallanreicherungen in Gewässern mit direkter Auswirkung auf den Fischbestand und indirekter Beeinträchtigung des Getreideanbaues in den Uferregionen).

Werden bei Untersuchungen bereits die Lebensmittelrohstoffe als zu hoch belastet erkannt, ist im Regelfall der Landwirt als Erstinverkehrbringer mit behördlichen Maßnahmen (z.B. mit Lieferverboten) zu belegen. Möglicherweise existenzbedrohende finanzielle Einbußen sind die Folge.

Werden entsprechende Feststellungen auf anderen Stufen der Lebensmittelentstehung (Verarbeitungsbetrieb) getroffen, kann es zu einem Verbot der Verwendung von belasteten Zutaten und ebenfalls zu finanziellen Verlusten kommen.

Anlässlich konkreter Vorfälle in Niedersachsen und Baden-Württemberg, bei denen PCB-Kontaminationen behördliche Maßnahmen bei Milch und Fleisch auslösten, ist seitens dieser Länder unter Billigkeit Gesichtspunkten Landwirten finanzielle Hilfe zur Erhaltung der Betriebe gewährt worden.

Wenn in den anderen Bundesländern die durch eine "Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes" vorgegebene Kontrollintensität im Milcherzeugungsbereich erreicht wird, sind ähnliche Vorgänge wie in Baden-Württemberg und Niedersachsen auch anderenorts zu erwarten. Da wirtschaftliche Schäden der beschriebenen Art aus der Durchführung bundesrechtlicher Vorschriften resultieren, können sie nicht durch die Länder abgedeckt werden.